



24/SVV/1036

Antrag des Ortsbeirates
öffentlich

Mittel für Wartungs- und Pflegekosten der Webseite und eines zugehörigen E-Mail-Postfaches des Ortsteils Fahrland

<i>Einreicher:</i> Ortsbeirat Fahrland; Karsten Etlich, Ortsvorsteher	<i>Datum</i> 02.10.2024
--	----------------------------

<i>geplanter Sitzungstermin</i> 16.10.2024	<i>Gremium</i> Ortsbeirat Fahrland	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---	---------------------------------------	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

1. die Webseite (Inhaberin Landeshauptstadt Potsdam) mit dem dazugehörigen E-Mail-Postfach in der aktuellen Wahlperiode zu nutzen.
2. Für die fortlaufenden Wartungs- und Pflegekosten der von der Landeshauptstadt Potsdam für den Ortsteil Fahrland zur Verfügung gestellten Webseite und eines zugehörigen E-Mail-Postfaches stellt der Ortsbeirat Fahrland aus dem Sachaufwand zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens der Jahre 2024 ff. mit Wirkung vom 04.07.2024 folgende Finanzmittel zur Verfügung:

	<u>Monat</u>	<u>Jahresbetrag</u>
• fortlaufende Wartung und Pflege	77,35 €	928,20 €
• E-Mail-Postfach	2,00 €	24,00 €

Somit gesamt jährlich: 952,20 €

Dies ist die Fortführung des Beschlusses 22/SVV/0894 vom 19.10.2022.
Der Beschluss gilt bis zu dem Jahr in dem die Wahlperiode (2024 – 2029) endet.

Begründung:

Bereits seit 2022 nutzt der OBR Fahrland das Angebot der Landeshauptstadt Potsdam für jeweils eine Domain und zugehörige Webseite zum Zwecke der Kommunikation der Belange des Ortsbeirats.

Die Überlassung der Domain fahrland.potsdam.de, die Erstellung der Webseite im Redaktionssystem Drupal und die Überlassung der Webseite zur Nutzung erfolgt unentgeltlich.

Weiterhin stellt die Landeshauptstadt Potsdam keine Gebühren für die Mitnutzung des städtischen Webservers in Rechnung.

Es müssen jedoch die Kosten für den von der Landeshauptstadt Potsdam für die Webseite abgeschlossenen Wartungs- und Pflegevertrag sowie die Kosten für das zugehörige E-Mail-Postfach vom Ortsbeirat selbst getragen werden.

Zu diesem Zweck werden durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung diese Entgelte aus dem jährlichen Ortsteilbudget des Nutzers nach §46 BbgKVerf einbehalten. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Anlagen:

Keine